

# **Verkehrsgerichtstag 2018 – AK VII – Schwerer Personenschaden –**

Veröffentlicht in: 56. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2018, Hamburg/Köln 2018, S. 283ff

## **Ulrich Werwigk**

M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt,  
Schadenmanager Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland,  
München

### **Ansprüche Schwerstverletzter und Opfergrenzen<sup>1</sup>**

Die Ansprüche Schwerstverletzter beschäftigen die Versicherungswirtschaft seit jeher und mit zunehmender Lebenserwartung auch mit vergleichsweise langen Abwicklungsperioden.

Im Jahr 2016 gab es nach dem Statistischen Bundesamt insgesamt 308 145 Unfälle mit Personenschäden, dabei wurden 67 426 Unfälle mit schwerverletzten Personen gezählt. In der Definition des Statistischen Bundesamtes liegt die Qualifizierung eines Unfalls mit Schwerverletzten bereits vor, wenn eine am Unfall beteiligte und verletzte Person mehr als 24 Stunden stationär behandelt wird<sup>2</sup>. Die Zahl der Unfälle mit Schwerverletzten hat sich rückblickend auf das Jahr 1991 ungefähr halbiert, in 1991 wurden noch 131 093 solcher Unfälle gezählt. Dabei ist die Gesamtzahl von Unfällen mit Personenschäden jedoch weitgehend konstant geblieben. Trotz der kontinuierlichen Reduzierung der Zahl schwerer Personenschäden stehen dank höherer Lebenserwartung durch bessere medizinische Versorgung auch schwerer Unfallopfer eine große Zahl dieser Schadensfälle, die vielfach bis in die 80er Jahre und in Einzelfällen sogar weiter zurückreichen, in den Büchern der Versicherer und werden dort mit den Geschädigten und ihren Anwälten ganz überwiegend einvernehmlich und zielführend reguliert.

In der Versicherungswirtschaft ist der schwere Personenschaden nicht nur der Fall einer mehr als 24 stündigen stationären Unterbringung. Schwere Personenschäden werden in der Regel

---

<sup>1</sup> Die Vortragsforum ist beibehalten, der Beitrag erhebt daher nicht den Anspruch auf vollständige Wiedergabe der zum Thema erschienen Rechtsprechung und Publikationen, sondern soll zur Fortsetzung und Intensivierung der Diskussion um den Schutz schwerstverletzter Personen Anregung geben. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt, Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7, Juli 2017

anhand von Verletzungsbildern, wie bspw. Schädel-Hirnverletzungen, Verletzung lebensnotwendiger Organe und offene Brüche definiert. Zum Teil werden aber auch monetäre Abgrenzungen wie eine Erst- oder Personenschadenreserve von mehr als € 100.000 als Abgrenzungskriterium gewählt.

Aus Rückversicherungssicht stehen beim schweren Personenschaden das Verletzungsbild und die möglichen späteren Unfallfolgen im Vordergrund. Zunehmend rückt dabei der folgende Aspekt in den Vordergrund, "bleibt durch die Verletzung ein relevanter Schaden, der sich auf Alltag und Berufstätigkeit des Verletzten maßgeblich und möglicherweise auch dauerhaft auswirkt"<sup>3</sup>, an dem sich dann die notwendigen Maßnahmen der versicherungsrechtlichen Schadenregulierung bis hin zu einem Reha-Management orientieren.

Die klassische Kraftfahrthaftpflichtversicherung wird heute in Deutschland in der Regel mit einer Deckungssumme von € 15 Mio. je geschädigte Person abgeschlossen. Schwere Personenschäden in dieser Größenordnung waren bis vor einigen Jahren nur aus dem Ausland bekannt. Seit einiger Zeit beobachten wir, dass schwere Personenschäden besonders bei verunglückten jungen Menschen in der Reservierung an diese Grenze heranreichen oder sie sogar überschreiten können. Dabei spielen neben der Schwere der Verletzung die zunehmend bessere medizinische Versorgung und die damit gestiegene Lebenserwartung auch bei Schwerstverletzten eine Rolle. Des Weiteren kommen bei diesem Effekt auch die negativen Einflüsse der Niedrig- bzw. "Null"-Zinspolitik des Kapitalmarktes zum Tragen.

### **Schwere Personenschäden und Opfergrenzen**

Über Opfergrenzen bei schweren Personenschäden aus Sicht des Versicherers zu sprechen, ist vor einem Forum, wie dem Deutschen Verkehrsgerichtstag, kein "Selbstläufer". Um jegliches Missverständnis in diesem Zusammenhang auszuschließen, möchte ich das folgende, deutliche Bekenntnis des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft in seinem Positionspapier 2017 zur Kraftfahrthaftpflichtversicherung meinem Vortrag voranstellen:

---

<sup>3</sup> Frau Dr. med. Bettina Beck, ReIntra GmbH medizinisch-berufskundlicher Beratungs- und Reintegrationsdienst, 85766 Unterföhring bei München; <http://www.reintra.com/>

"Eine Kernaufgabe der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist der verlässliche Schutz von Verkehrsopfern"<sup>4</sup>

An diesem sehr klaren und richtigen Bekenntnis gibt es, auch wenn es anfangs in einem anderen Zusammenhang gemacht wurde, nichts zu deuten. Der verlässliche Schutz von Verkehrsopfern ist heute die ganz überwiegende Regulierungspraxis in der Versicherungswirtschaft. Das schließt allerdings nicht aus, sich mit den rechtlichen Grenzen von Ansprüchen von Schwerstverletzten, wie sie sich aus unserer Rechtsordnung ergeben, zu befassen und sie gegebenenfalls zu hinterfragen, zumal es gerade die Versicherungen sind, die oftmals auch mit völlig überzogenen Forderungen konfrontiert werden.

### **Der Begriff der Opfergrenze**

Recherchiert man zu den Begriffen "Personenschaden und Opfergrenze" in den gängigen juristischen Datenbanken so ist die Ausbeute zu schweren Personenschäden in dieser Kombination außerordentlich mager. Dagegen finden sich zahlreiche Hinweise zur Opfergrenze beim Sachschaden, insbesondere der 130% Regel für die Erstattung von Reparaturkosten, sowie zu leichten Personenschäden und der Frage, welche Beeinträchtigung im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos noch hinnehmbar ist. Bekanntlich liegt bei leichten Personenschäden die Schwelle außerordentlich tief, denn schon die Krankschreibung eines Unfallopfers für nur ganz wenige Tage, lässt die Annahme eines allgemeinen Lebensrisikos entfallen<sup>5</sup>.

Sichtet man die zahlreiche Rechtsprechung und die vorhandenen Abhandlungen zum Thema Personenschaden dann ergeben sich rechtliche Grenzen einer Entschädigungspflicht schwerer Personenschäden in der Regel aus der fehlenden Zurechnung oder der Unverhältnismäßigkeit des Ersatzverlangens bzw. einer bereits getätigten anderweitigen Kompensation, nicht aber aus einer abstrakt definierten Obergrenze, sieht man an dieser Stelle von dem gesetzlich festgeschriebenen Höchstschadenlimit der Gefährdungshaftung des § 12 StVG<sup>6</sup> oder der

---

<sup>4</sup> GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) – Die Positionen der deutschen Versicherer 2017, April 2017, S. 21

<sup>5</sup> Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche beim Personenschaden, 12. Auflage 2016, Rdn 14f m.w. Nachweisen

<sup>6</sup> Diese Regelung begrenzt die Gefährdungshaftung auf € 5 mio bei normalen Fahrzeugen und auf € 10 mio bei hoch- oder vollautomatisierten Fahrzeugen; die Erweiterung auf hoch- und vollautomatisierte Fahrzeuge erfolgte erst in 2017, wobei die Gründe dieser unterschiedlichen Behandlung von normalen und automatisierten Fahrzeugen aus der Sicht des Unfallopfers nur schwer oder gar nicht

versicherungsrechtlichen Mindestdeckungssumme bzw. den üblicherweise vereinbarten höheren individuellen Versicherungssummen als eine Form der Limitierung an dieser Stelle ab.

Bevor ich auf einige kritische Kernpunkte der Regulierung schwerer Personenschäden komme, möchte ich für die zivilrechtliche Behandlung die folgende These formulieren:

"Es gibt keine allgemeine, rechtlich definierte Obergrenze für Entschädigungsleistungen bei schweren Personenschäden, allerdings bestehen auch bei schweren Personenschäden rechtliche Grenzen der Entschädigung aus Gründen fehlender Zurechnung, der Unverhältnismäßigkeit des Ersatzverlangens, einem möglichen Mitverschuldens oder gar einer rechtlich gebotenen Vorteilsausgleichung.

Auch gesetzlich geregelte Schadenshöchstbeträge (§ 12 StVG) und Mindestdeckungssummen können zu Begrenzungen führen."

### **Regulierung schwerer Personenschäden**

Zentrale Eckpunkte der rechtlichen Beurteilung der Regulierung schwerer Personenschäden sind zweifellos das über allem stehende "**Integritätsinteresse**" des Geschädigten, also eine möglichst weitgehende Annäherung an einen Zustand ohne den auslösenden Unfall (§§ 249 Abs.1, 843 Abs. 1 BGB) sowie sein "**Dispositionsrecht**", über das Wie und Ob der Schadensbehebung unter dem Leitbild des "verständigen Geschädigten" selbst zu entscheiden. Grenzen ergeben sich aus dem auch schadenersatzrechtlich maßgeblichen "**Wirtschaftlichkeitsgebot**" des Ersatzverlangens, es darf nicht unverhältnismäßig sein (vgl. § 251 Abs. 2 BGB), sowie dem "**Verbot der Bereicherung**"<sup>7</sup>.

Die rechtliche Zuordnung und Bewertung einzelner Ansprüche und Maßnahmen zu einzelnen Anspruchsnormen kann bei schweren Personenschäden im Einzelfall strittig sein. Aus Versicherungssicht lassen sich vier Hauptgruppen bestimmen

- Heilbehandlung und Rehabilitation,
- Verdienstentgang,
- Schmerzensgeld sowie,

---

nachvollziehbar ist und aus der eingangs dargestellten Situation im Grunde auf den Betrag von € 10 mio harmonisiert werden sollte. Deckungsrechtlich sollte dies angesichts der im Inland üblicherweise vereinbarten Deckungssummen ohnehin keine Auswirkung haben.

<sup>7</sup> siehe hierzu Pauge, Vorteilsausgleich bei Sach- und Personenschäden, VersR 2007, 569ff

- Vermehrte Bedürfnisse,

von denen hier einzelne besonders kritische Themen aus dem Bereich der Heilbehandlung und Rehabilitation sowie den vermehrten Bedürfnissen in den Blick genommen werden sollen.

Auch Verdienstentgang und Schmerzensgeld beherbergen beim schweren Personenschaden ihre rechtlichen Probleme. Unter dem Blickwinkel des Schutzes schwerstverletzter Unfallopfer sollten sie hier aber nicht primär im Fokus stehen. Die gesetzliche Regelung zur Bestimmung des Schmerzensgeldes und die dazu ergangene Judikatur sind umfassend<sup>8</sup>, um den möglichen Rahmen und das Risiko einer Schmerzensgeldbemessung im Streitfall zu bestimmen. Der Verdienstentgang bzw. Erwerbsschaden<sup>9</sup> stellt sich zunächst als primär kalkulatives Thema dar, sieht man von den Besonderheiten bei Selbständigen oder Organmitgliedern sowie einzelnen besonderen Personengruppen wie Kindern ab, worauf ich später zu sprechen komme.

#### a) Heilbehandlung und Rehabilitation

Ansprüche auf Ersatz der Kosten von Heilbehandlung und Rehabilitation bei schweren Personenschäden sind dem Grunde nach unstrittig. Die Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie durch Wahrnehmung der Heilbehandlung entstanden und nachgewiesen sind; für eine fiktive Abrechnung ist anders als im Sachschaden beim Personenschaden kein Raum<sup>10</sup>.

Erstattungsfähig sind dabei die Kosten aller medizinischen und krankenschwängerischen Maßnahmen, die aufgrund der Verletzungen des Unfallopfers durchgeführt werden und auf Heilbehandlung, Besserung und Linderung der Unfallfolgen zielen<sup>11</sup>. Dieser Rahmen ist gerade im Bereich der klassischen Verschuldenshaftung rechtsdogmatisch eher weit und es zählen bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit schulmedizinische wie auch alternative Heilmethoden zu den erstattungsfähigen Leistungen<sup>12</sup>. Dagegen ist die Ersatzfähigkeit einer privatärztlichen Behandlung eines Geschädigten ausgeschlossen, wenn dieser sich sonst kassenärztlich behandeln ließe und keine besondere

---

<sup>8</sup> Siehe Küppersbusch/Höher a.a.O. Rdn 271 ff m.w. Hinweisen; ausführlich Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2017, 13. Auflage, München 2017

<sup>9</sup> Ausführlich Küppersbusch/Höher a.a.O. Rdn 40 ff m.w. Hinweisen

<sup>10</sup> BGH NJW 1986, 1538; Küppersbusch/Höher a.a.O. Rdn. 229

<sup>11</sup> Küppersbusch/Höher a.a.O. Rdn. 226

<sup>12</sup> Küppersbusch/Höher a.a.O. Rdn. 228 m.w. Nachweisen

medizinische Indikation für die privatärztliche Behandlung infolge des Unfalls vorliegt<sup>13</sup>; dies ist besonders bei der reinen Gefährdungshaftung oder bei einem bestehenden Mitverschulden des Geschädigten von Belang.

Zu den ersatzfähigen Heilbehandlungskosten zählen auch kosmetische Operationen, es sei denn dem steht der Einwand der Unverhältnismäßigkeit entgegen und der Aufwand wurde bereits über das Schmerzensgeld ausgeglichen<sup>14</sup>. Diese Entscheidung aus dem Jahr 1974 ist jedoch weitgehend vereinzelt geblieben und dürfte heute angesichts der schönheits-chirurgischen Entwicklungen kaum mehr von wesentlicher Relevanz sein.

Wo Grenzziehungen bei rehabilitationstherapeutischen Maßnahmen vorgenommen werden können, ist im Einzelfall und nach der Eigenart der Maßnahme zu beurteilen. Ob es dabei eine Delphin-Therapie in Florida sein muss oder auch eine vergleichbare therapeutische Maßnahme im Inland sein kann, ist im Grunde keine juristische, sondern primär eine rehabilitations-therapeutische Frage und sollte auch als solche behandelt werden. Unter den vorerwähnten Gesichtspunkten der Dispositionsfreiheit des Geschädigten und der möglichen Linderung von Unfallfolgen dürfte sie ohne überzeugende rehabilitations-therapeutische Argumentation allerdings nur schwer ablehnbar sein.

Auch ein Kuraufenthalt nach einer unfallbedingten Verletzung mit überwiegendem Urlaubscharakter kann nicht als ersatzfähige Heilbehandlungsmaßnahme angesehen<sup>15</sup>. Andererseits kann die pflegerische Begleitung eines Geschädigten in den Urlaub im Rahmen der vermehrten Bedürfnisse ersatzfähig sein.

#### b) Vermehrte Bedürfnisse

Betrachtet man die hier diskutierten Ansprüche Schwerstverletzter auf Ausgleich möglicher Mehraufwendungen in Folge eines Unfalls in Gestalt der sogenannten vermehrten Bedürfnisse (§ 843 Abs. 1 BGB), so ist festzustellen, dass über die Erstattungsfähigkeit dieser Positionen auch hier ernsthaft kein Disput besteht. Die

---

<sup>13</sup> Küppersbusch/Höher a.a.O. Rdn. 231 m.w. Nachweisen

<sup>14</sup> BGH BeckRs 2010, 07379

<sup>15</sup> vgl. OLG Celle VersR 1975, 1103

angesprochenen Maßnahmen wie die Aufwendungen für Pflege, Haushaltsführungsschaden, Wohnungsumbau, behindertengerechtes Fahrzeug, Hilfsmittel jeder Art sind heute anerkannt und in ihren Einzelheiten durch eine umfassende Judikatur weitgehend ausgeurteilt<sup>16</sup>. Was aber unter Haushaltsführungsschaden oder dem Wohnungsumbau im Einzelfall zu verstehen ist, ob der Geschädigte neben dem behindertengerecht umgebauten Fahrzeug auch noch den Umbau seines Motorrades zur Wiedererlangung früherer Lebensfreude verlangen kann, darüber kann man im Einzelfall trefflich streiten.

Das sind oftmals allerdings Punkte, die die Kernthemen eines sachgerechten und rechtlich gebotenen Ausgleichs gerade eines schwerstverletzten Unfallopfers nicht in Frage stellen, sondern eher Randbereiche betreffen, die mit Fragen der Zurechenbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu tun haben und im Einzelfall auch bereits durch das Schmerzensgeld ausgeglichen sein können, wie dies der Bundesgerichtshof in dem Fall des erwähnten Motorradumbaus ausgeurteilt hat, indem er diesen Verlust an Lebensqualität dem Schmerzensgeldanspruch zuordnete und als abgegolten erklärte<sup>17</sup>.

Wiederholt haben sich die Gerichte mit der häuslichen Pflege durch Familienangehörige und Drittkräfte, auch je nach Schweregrad der Unfallfolgen im Vergleich zur Unterbringung des Geschädigten in einem Pflegeheim und / oder in einer Behindertenwerkstätte befasst und die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Kosten bewertet. Die Grenzziehung ist schwierig und in jedem Einzelfall vorzunehmen.

So hat der Bundesgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen die Unterbringung eines unfallbedingt stark behinderten und pflegebedürftigen Geschädigten in einer Behindertenwerkstatt trotz hoher Kosten und ohne Äquivalent der Arbeitsleistung noch als verhältnismäßig angesehen, da damit der Geschädigte in die Lage versetzt wurde, wie vor dem Unfall wieder am Arbeitsleben teilzunehmen<sup>18</sup>.

Der Umfang und Aufwand häuslicher Pflege schwerstverletzter Unfallopfer durch externe Pflegekräfte wie auch durch Familienmitglieder ist im Vergleich zur Heimunterbringung und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ebenfalls Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen. Der Vorrang der Unterbringung eines

---

<sup>16</sup> Im Überblick siehe Küppersbusch/Höher a.a.O. Rdn. 262 ff.

<sup>17</sup> BGH NJW-RR 2004, 671f

<sup>18</sup> BGH 23.08.1990 – VI ZR 307/90 zu OLG Hamm 6 U 114/89; VersR 1992,459

Unfallopfers im vertrauten häuslichen Bereich ist dabei als Ausfluss der erwähnten schadensrechtlichen Dispositionsfreiheit uneingeschränkt anerkannt<sup>19</sup>. Dagegen wird bei familiären Pflegeleistungen eine Grenze der Erstattungsfähigkeit dort gezogen, wo keine wirkliche Pflegeleistung hinter dem erbrachten Aufwand steht und damit die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist<sup>20</sup>. Diese Grenzlinie der Erstattungsfähigkeit von Kosten dürfte auch dort zu beachten sein, wo neben der von der Versicherung anerkannten vollzeitigen Fremdpflege von verunglückten Familienmitgliedern ein Zusatzaufwand für die familiäre Koordination der Pflegeleistungen verlangt wird.

Der behindertengerechte Wohnungsumbau ist heute im Rahmen der vermehrten Bedürfnisse ebenfalls kein wirklicher Streitpunkt mehr. Es ist ausgeurteilt, dass dort, wo ein Umbau nicht sinnvoll möglich ist, die Mehrkosten eines möglichen Neubaus als Teil der vermehrten Bedürfnisse erstattungsfähig sind<sup>21</sup>. Ebenso ist der Umzug in ein behindertengerechtes Haus in vielen Fällen schwerer Personenschäden kein Streitpunkt mehr. Daraus auch den Anspruch auf Errichtung einer Unterkunft für die Pflegekräfte abzuleiten, erscheint indes mit der Zurechenbarkeit der Aufwendungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vereinbar.

Auch der rechtliche Anspruch auf einen Kostenvorschuss für den Umbau ist eher zurückhaltend zu beurteilen, zumal sich dieses Verlangen in der Praxis einfacher und unbürokratischer durch eine Kostenübernahmeerklärung der Versicherung oder eine Feststellungs- bzw. Freistellungsklage lösen lässt<sup>22</sup>.

### **Schwerstverletzte Kinder als Unfallopfer**

Schwerstverletzte Kinder als Unfallopfer stellen nicht nur emotional ein besonderes Problem dar. Bei der Regulierung von Ansprüchen geschädigter Kinder kommen in zahlreichen Fällen, besonders bei Kleinkindern, die weiteren Ansprüche oft traumatisierter Eltern hinzu, die den Unfall entweder direkt miterlebten oder kurz darauf dazu kamen und sich möglicherweise schuldig fühlen, weil sie den Unfall selbst verursachten oder glauben, dass sie ihn bei größerer elterlicher Sorge und Obhut hätten vermeiden können.

---

<sup>19</sup> vgl. OLG Koblenz 18.09.2000 – 12 U 1464/99

<sup>20</sup> OLG Koblenz ebenda; OLG Bremen 21.04.1998 – 3 U 45/96

<sup>21</sup> OLG München 30.01.2003 – 19 U 4246/02, VersR 2003, 518

<sup>22</sup> vgl. Zoll, Entwicklungen im Personenschadensersatzrecht, r+s Beil. 2011, 133ff

Die elterliche Pflege eines verunglückten schwerverletzten Kindes ist unstreitig ersatzfähig. Auch hier ist wie bei der sonstigen Familienpflege der tatsächlich geleistete Pflegeaufwand zu ermitteln und gegen die nicht kommerzialisierbare, persönliche elterliche Zuwendung abzugrenzen<sup>23</sup>. Dies ist bei weniger schwierigen Fällen eher möglich. Bei schwersten Personenschäden von Kindern neigt die Rechtsprechung dazu, die Grenze zugunsten des geschädigten Kindes und dessen Eltern zu verschieben. So hat das OLG Bamberg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 ausgeurteilt, dass die intensive Pflege und Förderleistung des Vaters eines schwerstverletzten Kindes durch das Dispositionsrecht gedeckt und in Anbetracht der Schwere der Verletzungen und der dauerhaften Unfallfolgen des Kindes auch der Verdienstausschlag infolge der Berufsaufgabe des Vaters als ersatzpflichtiger Schaden anzusehen und damit nicht unverhältnismäßig sei<sup>24</sup>.

Ein weiter oft streitbefangener Punkt bei schwerverletzten und dauerhaft geschädigten Kindern ist die Ermittlung des späteren Verdienstausschlagschadens, die jeweils einer bestimmten Prognose bedarf.<sup>25</sup> Es ist das familiäre Umfeld zu berücksichtigen, aber auch zwischen den verschiedenen Entwicklungsstadien eines Kindes zum Zeitpunkt des Unfalls zu unterscheiden – ist das Kind schon schulpflichtig oder noch nicht, in welchem Stadium der schulischen Ausbildung befand es sich zum Zeitpunkt des Unfalls oder stand es bereits in einem Ausbildungsverhältnis? Es stellt sich immer die Frage, inwieweit sich aus der familiären Situation und dem Entwicklungsstadium des Kindes konkrete Indikatoren ergeben, die für die Beurteilung eines späteren Verdienstausschlagschadens herangezogen werden können. Umso weiter die Entwicklung des Kindes zum Unfallzeitpunkt war, umso konkreter sollten die Anhaltspunkte für eine Prognose sein. Ob man allein aus der Tatsache, dass Vater oder Mutter als Chefarzt einer Klinik tätig waren, darauf schließen kann, dass ein verunglücktes Kind später die gleiche berufliche Entwicklung genommen hätte, darf jedoch mit Recht bezweifelt werden.

### **Vorteilsausgleich und Mitverschulden**

Der generelle schadensrechtliche Grundsatz der Vorteilsausgleichung gilt auch bei der Regulierung von Ansprüchen schwerstverletzter Unfallopfer. Es bedarf dabei bei jeder

---

<sup>23</sup> BGH 22.11.1988 – VI ZR 126/88

<sup>24</sup> OLG Bamberg 28.06.2005 – 5 U 23/05, VersR 2005, 1593

<sup>25</sup> Vgl. OLG Köln 09.08.2013 – 19 U 137/09, NJOZ 2014, 169

Schadensposition der Prüfung kongruenter Vorteile. Die berücksichtigungsfähigen Vorteile in den diskutierten Konstellationen zu erörtern<sup>26</sup>, würde hier indes den Rahmen sprengen.

Auch bei Heilbehandlungs- und RehaMaßnahmen können die fehlende Mitwirkung bei der Erstattungsfähigkeit anspruchsmindernd zu berücksichtigen sein, wenn sich der Geschädigte diesen Maßnahmen entzieht<sup>27</sup>.

### **Schwerer Personenschaden und Reha-Management**

Die dargestellten Grenzlinien bei der Entschädigung schwerstverletzter Unfallopfer sind keine starre Obergrenze, sondern ergeben sich aus der Rechtsordnung oder oftmals aus der Sache selbst, wie bspw. im Eltern-Kind-Verhältnis. Umgekehrt sind diese Grenzlinien das Spiegelbild bzw. Korrektiv des weitreichenden Schutzes von Unfallopfern durch die Rechtsordnung und insbesondere durch den Grundsatz des "Integritätsinteresses" und der "Dispositionsfreiheit" des Geschädigten bei der Wahl der notwendigen Entschädigungsmaßnahmen, die gerade bei schweren Personenschäden im Interesse des Opfers von besonderer Bedeutung sind.

Die Regulierung schwerer Personenschäden in der Versicherungswirtschaft orientiert sich indes nicht nur an dem dargestellten rechtlichen Rahmen, sondern geht in der Praxis durch das Mitte der 90er Jahre ins Leben gerufene Rehabilitations-Management, das auch Gegenstand der Beratungen des 38. Verkehrsgerichtstages im Jahr 2000 war, durch individuelle Hilfs- und Beratungsangebote darüber deutlich hinaus.

Reha-Management, teilweise auch als Care-Management bezeichnet, reicht weiter als die rein anspruchsbegleitende monetäre Schadenregulierung, wenngleich der dargestellte rechtliche Rahmen natürlich die Voraussetzung jeglichen Reha-Managements ist. Ziel des Reha-Managements ist eine möglichst weitgehende Wiedereingliederung schwerstverletzter Unfallopfer in den gesellschaftlichen Alltag und die (frühere) Berufswelt. Durch die medizinische, sozial- und reha-therapeutische Arbeit mit dem Unfallopfer, zeigt das Reha-Management im Vergleich zu einer rein anspruchsbegleitenden Schadenregulierung unbestreitbare Erfolge der Wiedereingliederung schwerer Unfallopfer in Beruf und Alltag<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> Vgl. hierzu eingehend Pauge a.a.O.

<sup>27</sup> Vgl. Küppersbusch/Höher a.a.O. Rd. 250; vgl. auch Höher und Mergner, Mitwirkungspflichten des Geschädigten im Personenschaden, r+s 2012, 1

<sup>28</sup> Im Einzelnen zum Reha-Management siehe für alle beispielhaft bei ReIntra GmbH:  
<http://www.reintra.com/informationen-fuer/informationen-fuer-versicherungen/konzept>

Reha-Management von schwerstverletzten Unfallopfern beruht auf Freiwilligkeit und bedarf der Kooperation von Geschädigten, pflegenden Familienmitgliedern, von Anwälten und Versicherern sowie der hinzugezogenen medizinischen und therapeutischen Fachleute. In zahlreichen Fällen hat sich das Verfahren in der Zusammenarbeit von Anwaltschaft und Versicherungswirtschaft gut etabliert. Es ist in seiner Anwendung noch ausbaubar und ein Ansatz kann hierfür der von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltsverein aufgestellte "Code of Conduct für das Reha-Management" sein<sup>29</sup>.

Zum Schluß möchte ich einen durch das Reha-Management erfolgreich regulierten schweren Personenschaden erwähnen: Stefan T. erlitt bei einem Motorradunfall im Alter von 23 Jahren ein schweres Schädelhirntrauma und schwere körperliche Verletzungen. Er verlor durch den Unfall, das erlittene schwere Schädel-Hirn-Trauma und das folgende 3-monatige Koma nicht nur seine Erinnerung an sein früheres Leben, sondern auch seinen linken Arm und die volle Nutzbarkeit seines linken Beins. Von den behandelnden Ärzten wurde ein Leben als schwerer Pflegefall vorhergesagt, was vielfach lebenslange Pflege und Heimunterbringung bedeutet. Von dem gerade begonnenen Bauingenieurstudium war keine Rede mehr. Dank seiner Mutter wurde jedoch seine frühere Begeisterung zur Musik und dem von ihm praktizierten Saxophonspiel wieder geweckt. Mit der Unterstützung eines Reha-Dienstes und in Zusammenarbeit mit Fachmedizinern sowie engagierten Musiklehrern und Musiktherapeuten konnte diese Befähigung ausgebaut werden. Durch den Umbau des Saxophons zur einhändigen Bedienung, was anfangs auch von Fachleuten als nicht möglich angesehen wurde, wurde Stefan T. mit Unterstützung des im Hintergrund arbeiteten Reha-Teams die Möglichkeit eröffnet, für den Bereich der Musik in einen wesentlichen Teilbereich seines früheren Leben zurückzufinden. Das entbindet den Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht zur lebenslangen Unterstützung, jedoch wird diese auf einer völlig anderen Grundlage wahrgenommen als in den vielen Fällen der lebenslangen Unterbringung in einer Pflege- und Behinderteneinrichtung.

## **Schlußbemerkung**

---

<sup>29</sup> Im Einzelnen siehe Deutscher Anwaltsverein Verkehrsanwälte: <https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/reha-dienste/>

Die rechtliche Absicherung schwerstverletzter Unfallopfer ist unabdingbar und die Rechtsordnung bietet hierfür einen klaren und ausreichenden Rahmen. In der Schadenregulierung schwerstverletzter Unfallopfer ist aber gerade die rein rechtliche Betrachtung nicht immer der allein Erfolg versprechende Weg, den Geschädigten, wie es der Bundesgerichtshof ausdrückt, in einen "seinem früheren Lebenszuschnitt möglichst nahekommenden Zustand"<sup>30</sup> zurückzuführen. Dafür bedarf es mehr – und zwar ganz besonders bei schwer- und schwerstverletzten Kindern –, nämlich eines Kümmerns und Erkennens von Chancen durch reha-medizinische Experten, um dem Opfer möglichst eine über die reine Betreuung und materielle Kompensation hinausgehende Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen. Reha-Management kann dafür einen wichtigen Ansatz bieten.

---

<sup>30</sup> Siehe FN 18